

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.201.318

14. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ragger und weitere Abgeordnete haben am 16. März 2021 unter der **Nr. 5801/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Streckenführung der Schnellstraße von Slovenj Gradec nach Kärnten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9 sowie 13 und 14:

- *Liegen Ihnen bereits betreffend die Streckenführung der Schnellstraße von Slovenj Gradec nach Kärnten Informationen vor?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Sind Sie bereits mit den slowenischen Behörden in Kontakt getreten?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn nein, wann werden Sie die Streckenführung mit den slowenischen Behörden besprechen?*
- *Inwiefern setzen Sie sich diesbezüglich für die Interessen des Landes Kärnten ein?*
- *Welche Positionen vertreten Sie in Hinblick auf die Streckenführung?*
- *Befürworten Sie die Streckenführung durch Lavamünd bzw. durch Bleiburg?*
- *Wann ist mit einem endgültigen Ergebnis zu rechnen?*
- *Bestehen bereits alternative Pläne zur Umfahrung der Ortschaften Bleiburg bzw. Lavamünd?*
- *Wenn ja, welche?*

Die Zuständigkeit für die an die slowenische Schnellstraße von Velenje über Slovenj Gradec Richtung Österreich bei Lavamünd anschließende Lavamünder Straße (B 80) liegt seit der Erlassung des Bundesstraßen-Übertragungsgesetzes BGBl. I Nr. 50/2002 seit 2002 ausschließlich beim Land Kärnten. Das zuständige Land Kärnten führte unseren Informationen nach dementsprechend bereits Gespräche mit slowenischen Vertreter*innen, genauere Inhalte wie z.B. die Streckenführung sind mir nicht bekannt.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Liegen konkrete Überlegungen vor, den Streckenabschnitt an die transeuropäischen Netze (TEN) anzuschließen?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Könnten bei einer Anbindung an die transeuropäischen Netze Förderungen beantragt werden, um eine Umfahrung zu finanzieren?*

Die Aufnahme von Streckenteilen in das TEN-V-Gesamtnetz kann nur im Zuge einer Revision der TEN-V Leitlinien (Verordnung (EU) Nr. 1315/2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013) stattfinden.

Etwaige Anpassungen des Gesamtnetzes wurden im Zuges des letzten Revisionsprozesses in Abstimmung zwischen den betroffenen Mitgliedsstaaten und der Europäischen Kommission erarbeitet, die entsprechenden Vorschläge dann vom Rat und dem Europäischen Parlament beschlossen. Die Auswahl von Streckenteilen unterlag methodischen Vorgaben, um eine überbordende Dichte des Gesamtnetzes zu vermeiden. Die Europäische Kommission hat bereits angekündigt, dass beim nun laufenden Revisionsprozess die gleichen Regelungen wie beim letzten Revisionsprozess angewendet werden. Diese sehen vor, dass jeweils benachbarte NUTS2-Zonen durch jeweils eine Verbindung verbunden sein sollen. Die tatsächliche Anwendung dieser Regel würde eine Aufnahme einer Straßenverbindung von Slovenj Gradec nach Kärnten in das TEN-V-Gesamtnetz ausschließen, da zwischen Slowenien und Kärnten – dies sind in diesem Fall die benachbarten NUTS2 Zonen - mit der A11 -Karawankenautobahn bereits eine Straßenverbindung im Gesamtnetz vorhanden ist.

Die Möglichkeiten von Förderungen für grenzübergreifende Straßenbauten sind im Rahmen der derzeit gültigen Connecting Europe Facility (CEF – Verordnung (EU) Nr. 1315/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013) für Nicht-Kohäsionsländer mit maximal 10% begrenzt, die für derartige Maßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel sind darüber hinaus stark limitiert. In der derzeit in Diskussion befindlichen Nachfolgeregelung CEF2 sind zwar höhere Förderraten für grenzüberschreitende Projekte des Gesamtnetzes in Aussicht gestellt, ein Fokus der Förderschwerpunkte wird aber auf Projekte gelegt, welche die Ziele des Green Deal der EU unterstützen.

Leonore Gewessler, BA

